

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 7a AL 130/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 7a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2006 durch die Richter
E i c h e r, Dr. S p e l l b r i n k und Dr. K o l o c z e k beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesso-
zialgerichts Berlin-Brandenburg vom 30. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Der Kläger beantragte die Förderung der Beschäftigung von zwei Arbeitnehmern im Rahmen einer Arbeitsbeschaffungsmaßnahme mit dem Maßnahmeziel "Ausbau Breitensport und Jugendhilfe" für die Zeit vom 1. September 2003 bis 31. August 2005. Die Beklagte lehnte den Antrag ab, weil die beabsichtigte Maßnahme nur den Interessen eines begrenzten Personenkreises diene und den arbeitsmarktlichen Prioritäten nicht entspreche (Bescheid vom 3. September 2003; Widerspruchsbescheid vom 27. Oktober 2003). Klage und Berufung blieben ohne Erfolg (Urteil des Sozialgerichts <SG> vom 11. Oktober 2005; Beschluss des Landessozialgerichts <LSG> vom 30. Mai 2006). Zur Begründung seiner das SG bestätigenden Entscheidung hat das LSG ausgeführt, die Berufung sei unbegründet, die Anfechtungs- und Bescheidungsklage sei wegen Erledigung des Verwaltungsakts durch Zeitablauf unzulässig geworden. Die - erstinstanzlich hilfsweise erhobene - Fortsetzungsfeststellungsklage sei ebenfalls unzulässig, weil ein berechtigtes Interesse mangels Wiederholungsgefahr fehle. Soweit die Bescheidungsklage auf einen Beginn der Maßnahme nach dem rechtskräftigen Abschluss des sozialgerichtlichen Verfahrens abstelle, sei diese mangels Vorliegen eines Bescheides der Beklagten ebenfalls unzulässig.
- 2 Der Kläger rügt Verfahrensfehler des LSG sowie eine Divergenz. Das LSG habe zu Unrecht eine Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens angenommen; denn er - der Kläger - habe trotz Ablaufs des Maßnahmezeitraums an der Durchführung der Maßnahme zu einem späteren Termin festgehalten und bereits beim SG eine Förderung ab 1. Januar 2006 begehrt. Das LSG habe verkannt, dass sich damit die Klage nicht erledigt habe; es liege auch keine Klageänderung vor (§ 99 Abs 3 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>); eine solche wäre aber ohnedies nach § 99 Abs 1 SGG zulässig. Zudem habe das LSG § 88 Abs 1 SGG nicht beachtet; die Beklagte habe über die Umstellung des Förderantrags nicht rechtzeitig entschieden. Hätte das LSG nicht die Erledigung des ursprünglichen Klagebegehrens und die Unzulässigkeit der Klageänderung angenommen, hätte es zur Sache entscheiden müssen. Ein Verfahrensmangel bezüglich der Fortsetzungsfeststellungsklage liege darin, dass das LSG einen - wenn auch unzutreffenden - Rechtssatz aufgestellt, die tatsächlichen Gegebenheiten aber nicht unter diesen Rechtssatz subsumiert habe. Die Rechtsauffassung des LSG begründe de facto eine Rechtsverweigerung bei Ermessensentscheidungen der Beklagten, die gegen Art 19 Abs 4 Grundgesetz verstoße. Der Kläger rügt weiter, dass das Urteil des LSG von der höchstrichterlichen Rechtsprechung (BSGE 74, 257, 258; BSG, Urteil vom 5. Juni 2003 - B 11 AL 59/02 R) abweiche. Hätte das LSG diese Rechtsprechung berücksichtigt, hätte es jedenfalls die Fortsetzungsfeststellungsklage nicht als unzulässig zurückgewiesen und eine Entscheidung in der Sache getroffen.



II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe des Verfahrensfehlers (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160 Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 4 Die vom Kläger erhobenen Verfahrensrügen entsprechen nicht den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde. Macht der Beschwerdeführer das Vorliegen von Verfahrensmängeln geltend, auf denen die angefochtene Entscheidung beruhen kann, müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels wie bei einer Verfahrensrüge innerhalb einer zugelassenen Revision zunächst die die Verfahrensmängel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34 und 36). Darüber hinaus ist die Darlegung zu verlangen, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen Rechtsansicht - auf dem jeweiligen Mangel beruhen kann, also die Möglichkeit der Beeinflussung des Urteils besteht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14 und 36), es sei denn, es würden absolute Revisionsgründe gerügt, bei denen gemäß § 202 SGG iVm § 547 Zivilprozessordnung der Einfluss auf die Entscheidung unwiderlegbar vermutet wird (BSGE 4, 281, 288; BSG SozR 1500 § 136 Nr 8). Bei den geltend gemachten Verfahrensmängeln handelt es sich nicht um solche absoluten Revisionsgründe.
- 5 Soweit der Kläger rügt, das LSG hätte den Antrag auf Förderung der Maßnahme zu einem späteren als dem ursprünglichen Zeitpunkt nicht durch Prozessurteil, sondern durch Sachurteil erledigen müssen, ist der Vortrag des Klägers nicht schlüssig. Dazu hätte es näherer Ausführungen bedurft, warum die Bestätigung des Prozessurteils des SG durch das LSG, also ein Sachurteil in Gestalt einer unbegründeten Berufung, dem Erlass eines Prozessurteils durch das LSG selbst gleichzustellen ist. Zwar ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Erlass eines Prozess- statt eines Sachurteils ein Verfahrensfehler ist (BSGE 34, 236, 237 f; 39, 200, 201), jedoch besagt dies nicht, dass für die vorliegende Konstellation Gleiches gilt. Denn letztlich wirft der Kläger dem LSG nicht einen Fehler auf dem Weg zur Entscheidung oder der Entscheidungsform, sondern eine falsche Rechtsanwendung vor.
- 6 Auch die Anforderungen an die Darlegung der Divergenz sind nicht erfüllt. Eine Divergenz liegt nur dann vor, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat; eine Abweichung ist von daher erst dann zu bejahen, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also andere rechtliche



Maßstäbe entwickelt hat (BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34). Dass dies der Fall ist, hat der Kläger nicht schlüssig vorgetragen.

- 7 Die Unvereinbarkeit der aus dem angefochtenen Urteil und der höchstrichterlichen Entscheidung gegenübergestellten Rechtssätze wäre näher darzulegen gewesen. Wenn nicht der Widerspruch der beiden Rechtssätze offensichtlich ist und keiner weiteren Erörterung bedarf, ist es nicht damit getan, nur die Rechtssätze gegenüberzustellen; dies gilt vor allem bei verdeckten Widersprüchen (vgl Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 167). Soweit der Kläger als Rechtssatz aus dem Urteil des BSG vom 5. Juni 2003 - B 11 AL 59/02 R - zitiert, "dass selbst die rechtliche Umgestaltung der Vorschriften über die Arbeitsförderung der Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage nicht entgegen steht", fehlt es nach seinem eigenen Vortrag bereits an einem Widerspruch zum Rechtssatz des LSG, weil dort, anders als im vorliegenden Rechtsstreit, rechtliche Änderungen, nicht tatsächliche, ausschlaggebend waren. Soweit es den weiter vom Kläger angeführten Rechtssatz des BSG (BSGE 74, 257, 258) betrifft, "dass es die Zulässigkeit der Fortsetzungsfeststellungsklage nicht tangiert, wenn die tatsächlichen Verhältnisse nicht gänzlich gleichartig sind", hätte im Einzelnen herausgearbeitet werden müssen, worin die Abweichung genau zu sehen ist. Die beiden Rechtssätze widersprechen sich nicht ohne weiteres, sodass auf diese Darlegung verzichtet werden könnte: Das BSG stellt nach dem Vortrag des Klägers darauf ab, ob die tatsächlichen Verhältnisse gänzlich gleichartig sein müssen, während das LSG nach dem Vortrag des Klägers die Maßgeblichkeit der zukünftigen Tatsachen betont.
- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

